

Aktenzeichen: 7 AZB 20/83

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Beschluß vom 26. Oktober 1983

- 7 AZB 20/83 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Beschluß vom 22. Juli 1983

- 7 Ca 233/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Beschluß vom 12. September 1983

- 11 Ta 11/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nicht statthafte Beschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 70

Leitsätze:

K e i n e



7 AZB 20/83

11 Ta 11/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. Oktober 1983 beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 12. September 1983
- 11 Ta 11/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die "weitere sofortige Beschwerde" der Klägerin ist nicht statthaft.

Wie der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bereits mit Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 5. Oktober 1983 mitgeteilt, findet nach § 70 Satz 1 ArbGG - außer in den dort genannten Ausnahmefällen - gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden kein Rechtsmittel statt. Folglich ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 12. September 1983 unanfechtbar, da ein Fall des § 341 Abs. 2 oder des § 519 b Abs. 2 ZPO hier nicht vorliegt. Ein Rechtsmittel findet auch nicht ausnahmsweise dann statt, wenn der Beschwerdeführer behauptet, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) sei vom Vorderrichter verletzt worden. In solchen Fällen kann, da der Rechtsweg durch die zweitinstanzliche Entscheidung ausgeschöpft ist, die sich beschwertühlende Prozeßpartei unmittelbar Verfassungsbeschwerde erheben.

Bichler

Roeper

Dr. Becker



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)